

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gemmrigheim

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Benutzungsordnung jeweils sinngemäß in männlicher, weiblicher und diverser Form. Sind mehrere Personen betroffen, gilt dennoch die Singularform.

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gemmrigheim richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Personensorgeberechtigte erkennt diese mit Abschluss des Aufnahmevertrages an.

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gemmrigheim ist Träger der Kindertageseinrichtungen und betreibt diese nach §§ 22 und 24 SGB VIII sowie § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Diese dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab dem ersten Geburtstag bis zum Schuleintritt. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten nach den Richtlinien des Orientierungsplanes von Baden-Württemberg. Sie fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Anmeldung, Anmeldefristen, Warteliste

- (1) Eltern können ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz in Gemmrigheim hat, über das gesamte Kalenderjahr online im zentralen Anmeldeprogramm der Gemeinde Gemmrigheim anmelden.
- (2) Eine Anmeldung ist erst ab Geburt des Kindes möglich.
- (3) Auswärtige Kinder können in die Einrichtung aufgenommen werden, solange freie Plätze zur Verfügung stehen und dies organisatorisch ohne Beeinträchtigungen des Trägers umsetzbar ist. Die Entscheidung darüber obliegt allein beim Träger. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Ebenso kann daraus für andere ein Anspruch aus einer solchen Entscheidung nicht abgeleitet werden.
- (4) Eltern können ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz noch nicht in der Gemeinde Gemmrigheim hat, diesen aber bis spätestens zur Aufnahme erhalten wird, auf die Warteliste für einen Betreuungsplatz setzen lassen. Die Platzvergabe für dieses Kind erfolgt dann nach Zuzug in die Gemeinde Gemmrigheim entsprechend den Vorgaben dieser Benutzungsordnung.

- (5) Es sind jeweils getrennte Anmeldungen für die Krippe (U3) und den Kindergarten (Ü3) erforderlich.
- (6) Eltern, die zum jeweils nächsten Kindergartenjahr einen Platz benötigen, müssen ihr Kind bis spätestens zum 15.02. des Jahres angemeldet haben, damit es in der ersten Vergaberunde, welche Ende Februar/Anfang März stattfindet, berücksichtigt wird.

Wird ein Kind erst nach dem 15.02. angemeldet, wird das Kind im Rahmen der zweiten Vergaberunde, welche Anfang Juni stattfindet, entsprechend der Punktevergabe und dem Kindesalter berücksichtigt.

Kinder, die nach beiden Vergaberunden aufgrund der Punktevergabe und dem Kindesalter kein Betreuungsplatz angeboten werden kann sowie Kinder, die erst nach der zweiten Vergaberunde Anfang Juni angemeldet wurden, werden in eine Warteliste aufgenommen.

- (7) Die Eltern werden gebeten, Anmeldungen bereits vor den genannten Anmeldefristen einzureichen. Dies sichert eine frühzeitige und belastbare Planung des Betreuungsangebots in der Gemeinde.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der aufnehmenden Einrichtung.
- (2) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf keiner neuen Vereinbarung des Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Gemeinde oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht. Der Träger regelt die Vergabe der Betreuungsplätze mit Rücksicht auf den räumlichen Einzugsbereich, die Gruppengröße und einer gleichmäßigen Auslastung aller Gruppen. Sofern bereits ein Kind einer Familie in einer Einrichtung betreut wird, so wird das Geschwisterkind nach Möglichkeit vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Wünsche des Personensorgeberechtigten können im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden.
- (4) Fehlt es an Plätzen in einer bestimmten Betreuungsform werden Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen, soweit möglich, entsprechend den Vergabekriterien in § 5 behandelt.

- (5) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden, soweit Plätze vorhanden, in eine der Kleinkindgruppen der Gemeinde Gemmrigheim aufgenommen. Bei einem Wechsel aus der Kleinkindgruppe nach Vollendung des dritten Lebensjahr werden diese Kinder, soweit möglich und machbar, in derselben Einrichtung weiter betreut. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Wünsche des Personensorgeberechtigten können im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden.
- (6) Die Gemeinde Gemmrigheim fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind. Sie können eine Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Kinder mit und ohne Inklusionsbedarf/ Entwicklungsverzögerung/Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Träger der Einrichtung.
- (7) Die Aufnahme des Kindes kann erst nach der Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie dem Vorliegen der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der Abbuchungsermächtigung für den Elternbeitrag erfolgen. Sie wird wirksam mit der schriftlichen Zusage durch die Gemeinde mit Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Eine verbindliche Zusage für die Krippe wird in der Regel sechs Monate vor der Aufnahme mitgeteilt, im Kindergarten wird die Zusage drei Monate vor Aufnahme gegeben. Bei kurzfristiger Platzvergabe sind Ausnahmen möglich.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Platzvergabe der Betreuungsplätze

- (1) Die nachstehenden Vergabekriterien sollen die Bedarfslagen der Eltern differenzierter berücksichtigen und mehr Transparenz bei der Punktevergabe schaffen. Sie lösen mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung das Anmeldedatum als bisher alleiniges Vergabekriterium ab.
- (2) Die Vergabekriterien werden i. d. R. nur bei der erstmaligen Aufnahme in einer Kinderbetreuungseinrichtung angewendet. Sind bei einem Wechsel von der U3-Betreuung zur Ü3-Betreuung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, werden die Kriterien, auch bei einem Betreuungswechsel innerhalb einer Einrichtung, ebenfalls angewendet. Gleiches gilt bei einem Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt zentral durch den Träger. Sie richtet sich nach dem im zentralen Anmeldesystem angegebenen Wunsch, nach der Punktezahl und dem Geburtsdatum des Kindes, welche die Rangfolge für die Platzvergabe bestimmen.

Bei gleicher Punktezahl haben ältere Kinder gegenüber jüngeren den Vorrang. Bei gleicher Punktezahl und gleichem Geburtsdatum entscheidet das Los.

- (4) Das Platzvergabeverfahren findet in zwei Runden (Runde 1: Ende Februar/Anfang März, Runde 2: Juni) statt. Alle Kinder die im Rahmen der ersten und zweiten Runde nicht berücksichtigt werden, kommen auf die Warteliste der Einrichtung.
- (5) Eine Punktevergabe für das Kind und dessen Berücksichtigung bei der Platzvergabe erfolgt erst, wenn alle erforderlichen und angeforderten Nachweise vorliegen. Diese sind bis spätestens zum 15.02. des Jahres, für das die Platzvergabe erfolgt, von den Eltern vorzulegen.
- (6) Nach der ersten Vergaberunde werden entsprechend der sich aus der Punktevergabe und dem Alter des Kindes ergebenden Rangfolge unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ersten Vergaberunde die Plätze durch den Träger vergeben.
- (7) Kann einem Kind, im Zuge der ersten Vergaberunde trotz rechtzeitig erfolgter Anmeldung im zentralen Anmeldesystem und rechtzeitig vorgelegter Nachweise kein Platz in der gewünschten Einrichtung angeboten werden, werden sie bei der Platzvergabe im Rahmen der zweiten Vergaberunde berücksichtigt. Daneben werden alle Kinder berücksichtigt, die nach dem 15.02. angemeldet worden sind.
- (8) Plätze von Kindern, über deren Einschulung noch nicht entschieden ist, können erst nach der Entscheidung vergeben werden.

§ 5 Vergabekriterien

Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand des nachfolgenden Punktesystems. Die Punktevergabe erfolgt durch den Träger.

Grundsätzlich vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

- a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder
- b) Kinder, bei denen, nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird. Die Bedarfsfeststellung durch die zuständige Stelle beim Landratsamt Ludwigsburg muss dabei unaufgefordert von den Sorgeberechtigten nachgewiesen werden. ¹

¹ Wenn über die Hilfeplanung des Jugendamtes der Besuch des Kindes in einer Einrichtung als Hilfeplanmaßnahme für notwendig gehalten wird, bleibt eine Einzelfallentscheidung über die bevorzugte Platzvergabe vorbehalten.

Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien auf einen Betreuungsplatz:

(1) Berufstätigkeit

Grundsätzlich bemisst sich die Berechnung nach dem Umfang der Beschäftigung² eines jeden Erziehungsberechtigten. Jeder Erziehungsberechtigte ist dabei gesondert zu betrachten und bekommt bei Vorliegen des Kriteriums die nachstehenden Punktzahlen:

- in Vollzeit beschäftigt 10 Punkte
- Beschäftigungsumfang 8 bis 15 h/Woche: 2 Punkte
- Beschäftigungsumfang 16 bis 27 h/Woche: 4 Punkte
- Beschäftigungsumfang ab 28 h/Woche: 6 Punkte.

Ist der Erziehungsberechtigte alleinerziehend:

- in Vollzeit beschäftigt: 22 Punkte
- Beschäftigungsumfang 8 bis 15 h/Woche: 12 Punkte
- Beschäftigungsumfang 16 bis 27 h/Woche: 14 Punkte
- Beschäftigungsumfang ab 28 h/Woche: 16 Punkte.

(2) Geschwister

Geschwisterkind ist bereits in derselben Einrichtung und wird mindestens für ein Jahr zeitgleich betreut: 3 Punkte.

(3) Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme

- Kind ist älter als 4 Jahre: 2 Punkte
- Kind ist älter als 5 Jahre bzw. Vorschulkind: 5 Punkte.

(4) Sonstige Kriterien

- Kind wechselt aus dem U3- in den Ü3-Bereich: 4 Punkte
- bei Zuzug mit vorherigem Kindergartenplatz: 1 Punkt
- Kind wurde vorher in einer anderen Einrichtung oder durch eine Tagespflegeperson betreut: 1 Punkt
- Kind hat im vorangegangenen Kindergartenjahr trotz Anmeldung keinen Platz erhalten und wurde deswegen nicht institutionell oder durch eine TPP betreut: 1 Punkt.

² Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

§ 6

Ärztliche Untersuchung, Impfungen, Masernschutz

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Darüber ist durch den behandelnden Arzt eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung auszustellen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Diese Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen, es sei denn, das Kind wechselt von einer Einrichtung der Gemeinde Gemmrigheim in eine andere Einrichtung der Gemeinde Gemmrigheim und legt die Bescheinigung von dort vor.
- (2) Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung wird empfohlen, die üblichen Schutzimpfungen (gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Röteln, Mumps, Keuchhusten, Scharlach und Windpocken) vornehmen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird auch der Status auf Masern-Immunität abgefragt. Der Nachweis kann auch durch den Impfausweis, die Anlage zum Untersuchungsheft oder der Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, erfolgen. Der Nachweis muss vor der Aufnahme vorgelegt werden.

Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

- Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
- Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und 2. Geburtstag muss die zweite Masernschutzimpfung erfolgen.
- Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

Die Nachweise über die nachgeholt 1. und/oder 2. Masernschutzimpfungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt der Träger den Eltern zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die fristlose Kündigung. Sind die Eltern grundsätzlich nicht zur Impfung bereit, kann eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gemmrigheim nicht erfolgen.

§ 7 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Für Schulanfänger endet die Betreuung am 31.08. des Abgangsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind, ist die Einrichtungsleitung am ersten Tag des Fehlens zu benachrichtigen. Dies kann schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Ist von einer Fehlzeit von mehr als 14 Tagen auszugehen, so ist die Einrichtungsleitung im Voraus darüber schriftlich zu informieren. Stellt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Fehlzeit 14 Tage überschreiten wird, so ist dies der Einrichtungsleitung mit Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Ein Wechsel zwischen den angebotenen Betreuungsmodellen ist in Absprache mit dem Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern in dem gewünschten Betreuungsmodell Plätze vorhanden sind.
- (6) Ein Wechsel zwischen Einrichtungen (ausgenommen sind hier Übergänge in andere Betreuungsformen, bspw. von der Krippe in den Kindergarten) ist nachträglich nicht mehr möglich. Dies gilt nicht in besonders begründeten Härtefällen. Voraussetzung dafür sind vorhandene Platzkapazitäten in der jeweiligen Einrichtung. Darüber entscheidet allein der Träger. Ein Anspruch für andere kann aus einer solchen Entscheidung nicht abgeleitet werden.

Die Kinder können keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und sind pünktlich mit Ende der Buchungszeiten abzuholen. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen, bestimmen die jeweiligen Leitungen in den Einrichtungen. Wird ein Kind innerhalb von drei Monaten mehrfach zu spät abgeholt oder zu früh in die Einrichtung gebracht, so erfolgt beim ersten Verstoß eine mündliche Ermahnung durch das Personal der Einrichtung und beim zweiten Verstoß eine schriftliche Benachrichtigung durch den Träger. Er wird darüber von der Einrichtungsleitung informiert.

- (7) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere, ggf. abweichende, Absprachen getroffen werden.

§ 8

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Gemeinde Gemmrigheim als Träger hat den Ferien- und Schließzeitenplan überarbeitet. Vorrangiges Ziel war es dabei, sowohl auf die Belange der Eltern und Kinder, als auch auf die der Mitarbeitenden in den Einrichtungen einzugehen. Dieser Ferien- und Schließzeitenplan ist jeweils für ein Kindergartenjahr gültig und löst damit alle bisherigen Vereinbarungen, auch stillschweigender Art sowie „Gewohnheitsrechte“ ab. Er wird zu Beginn des neuen Kindergartenjahres bekanntgegeben.
- (2) Sofern die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (bspw. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel, Streik, behördlicher Anordnungen, Fortbildung, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleibt, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
Am Tag der Personalversammlung sind die Einrichtungen ab 14:30 Uhr, am Tag des Betriebsausfluges der Gemeinde Gemmrigheim ganztags geschlossen. Die genauen Daten benennt der Ferien- und Schließzeitenplan.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 9

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gemmrigheim ein Benutzungsentgelt, den so genannten Elternbeitrag. Dieses ist in der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Höhe zu entrichten. Das Benutzungsentgelt wird je Kind erhoben, das einen Betreuungsplatz innehat und wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.
- (2) Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht.

Da der Elternbeitrag eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Elternbeitrag für 12 Monate zu entrichten und daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes sowie bis zur Wirksamkeit einer Kündigung. Für Schulanfänger ist für den letzten Kindergartenmonat ein voller Monatsbeitrag zu bezahlen.

- (3) Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, der das Kind zum Besuch des Kindergartens anmeldet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Elternbeiträge bemessen sich für die Beitragsschuldner nach der Zahl der im selben Haushalt lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ändert sich die Zahl der anzurechnenden Kinder, wird der Elternbeitrag ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderung folgt. Veränderungen sind der Gemeinde Gemmrigheim unverzüglich anzuzeigen. Rückwirkende Beitragserstattungen sind nicht möglich. Ein höherer Beitragsanspruch entsteht, wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind den Haushalt verlässt oder das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch diese Ereignisse sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden mit dem Eintrittsdatum zu melden. Die Änderung des Benutzungsentgelts (Elternbeitrag) wird mit Eintritt dieses Ereignisses wirksam.

- (5) Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum des laufenden Monats zu bezahlen. Der Kindergartenbeitrag wird durch die Gemeinde im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 10

Verpflegungsangebot, Verpflegungskostenpauschale

- (1) In den Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Gemeinde Gemmrigheim erhebt für dieses das Verpflegungsangebot eine Verpflegungskostenpauschale.
- (2) In den Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend für alle Kinder, die eine Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen. Darüber hinaus können die übrigen Kinder das Verpflegungsangebot in Anspruch nehmen.
- (3) Kann bei einem Kind aus gesundheitlichen Gründen (z.B. bei starken Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten) die Versorgung mit dem Mittagessen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen bzw. ist komplett ausgeschlossen, kann die Gemeinde dieses Kind aus der Mittagsverpflegung ausnehmen.
- (4) Das warme Mittagessen wird zu einem Monatspreis von 85 EUR pro Kind angeboten. Dieser Gesamtpreis beinhaltet ein warmes Mittagessen an allen Öffnungstagen der Einrichtung für den Kalendermonat.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können künftig bis zum 15. eines Monats ihr Kind zum warmen Mittagessen anmelden. Ebenso ist die Kündigung zum 15. eines jeden Monats möglich mit Ausnahme für Kinder, die eine Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen.
- (6) Es ist nur eine monatsweise Buchung möglich; Zeiträume darunter können nicht gebucht werden.

- (7) Für den August wird kein warmes Mittagessen berechnet.
- (8) Alternativ können statt eines warmen Mittagessens auch Rohkosttage oder Kaltgerichte angeboten werden.

§ 11 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (3) Zur Wiederaufnahme des Kindes ist die Einrichtungsleitung berechtigt, eine Bescheinigung des Arztes (Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 IfSG) verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.

- (4) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zum Schutz der anderen Kinder vom Besuch der Einrichtung bis 48 Stunden nach Symptomfreiheit ausgeschlossen. Dem Personal der Einrichtung muss sofort über Erkrankungen der Kinder Mitteilung gemacht werden. Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.
- (5) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 IfSG). Kann eine solche ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht beigebracht werden, darf das Kind innerhalb einer Karenzzeit von 14 Tagen die Einrichtung nicht besuchen.

- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach vorheriger ärztlicher schriftlicher Vereinbarung gegenüber den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen, verabreicht. Bei jedem Schadensfall infolge dieser Medikamentengabe sind die Mitarbeitenden von jeglicher Haftung freigestellt.
- (7) Die Erziehungsberechtigten können nur gemeinsam und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden. Diese Erklärungen können ebenfalls nur gemeinsam durch alle Erziehungsberechtigten widerrufen oder geändert werden.

§ 13 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden oder Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, welche Begleitpersonen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen bzw. ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Das Alleine-Nachhausegehen ist frühestens ab dem vollendeten fünften Lebensjahr möglich.

Diese Entscheidung kann nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung umgesetzt werden. Geschwisterkinder können ab dem Alter von zwölf Jahren als Begleitpersonen eingesetzt werden.

Hat ein Erziehungsberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

- (5) Die Erziehungsberechtigten können nur gemeinsam und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden darf. Diese Erklärungen können ebenfalls nur gemeinsam durch alle Erziehungsberechtigten widerrufen oder geändert werden.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 14 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung entsprechend der Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG beteiligt.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten sowie die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu unterstützen.

§ 15 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Soll der Besuch der Schulanfänger vorzeitig mit dem Beginn der Betreuungsferien der Einrichtung beendet werden (Übertritt in die Schule), ist eine schriftliche Kündigung bis 31.05. des betreffenden Kindergartenjahres notwendig. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, bedarf es keiner Kündigung.
- (3) Für Krippenkinder endet die Betreuungsvereinbarung mit dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung. Je nach Platzkapazität der Einrichtungen kann das Kind in Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt in den Kindergarten aufgenommen werden.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung unentschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht mehr besucht hat. Unentschuldigt bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass die geforderte schriftliche Mitteilung nach § 7 Abs. 3 nicht vorgelegt wurde.
- wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachteteten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag und/oder die Verpflegungspauschale für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden konnte.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 ab dem 01.09.2022 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Kindergartenbenutzungsordnung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Gemrigheim, den 25.04.2022

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.